Verordnungen

für den im General-Gouvernement Frankfurt zu bildenden Landsturm.

No. I.

§. 1.

In Gemäßheit der von den drei hohen verbündeten Mächten getroffenen Uebereinkunft, soll zur Vollendung der Nationalbewaffnung im General-Gouvernement Frankfurt, in den sämmtlichen dazu gehörigen Landestheilen, als: Frankfurt nebst Wetzlar, Aschaffenburg, Fuld und dem Fürstenthum Isenburg, der Landsturm hierdurch sofort aufgeboten und nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung ausgehoben und organisirt werden.

§. 2.

Um aller Verwirrung und allem Zeitverlust bei dem Einführen dieser annoch neuen und ungewohnten Einrichtung zu steuern, und auf bequeme Weise, die dazu erforderlichen einzelnen Geschäfte und Vorkehrungen in solcher regelmäßigen Ordnung auf einander folgen zu lassen, daß dadurch die Thätigkeit und das Nachdenken der organisirenden Behörden möglichst auf einzelne bestimmte Gegenstände gerichtet sey, werden die auf die Bildung und Verwendung des Landsturms abzweckenden Verordnungen nicht auf einmal, sondern nach und nach öffentlich zur Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 3.

Da es ferner höchst wahrscheinlich ist, daß bei der Schnelligkeit, womit diese Einrichtung in Wirksamkeit gesetzt werden muß, und bei den oft so sehr verschiedenen Orts-, Personal- und Verfassungsverhältnissen in den einzelnen Landestheilen, erst während der Einführung manche nützliche Berücksichtigungen völlig deutlich werden, so sollen von Zeit zu Zeit Nachträge zu den vorangegangenen Verordnungen bekannt gemacht werden. Je mehr der Landsturm als eine Anstalt betrachtet werden muß, die zwar durch die jetzigen vorübergehenden politischen Verhältnisse und dermaligen militairischen Ereignisse ins Daseyn gerufen worden ist, aus der aber zugleich auch für zukünftige ähnliche Begebenheiten eine allgemeine Erfahrung gewonnen werden soll, um desto größerer Fleiß und fortgesetzte Aufmerksamkeit muß auf seine fortschreitende Entwickelung und allmählig sich vervollkommnende Ausbildung verwendet werden. Unausgesetzt soll man in Gemäßheit späterer Erfahrungen nachzubessern suchen, was aus einstweiliger Unkenntniß oder Uebereilung anfangs im Einzelnen Unzweckmäßiges oder Unzulängliches aufgestellt worden seyn möchte.

Die mit der Organisation des Landsturms beauftragten Behörden haben sich demnach zwar streng an die erlassenen Vorschriften zu halten, sind aber Kraft ihres Berufs dahin angewiesen, dem General-Gouvernement eine gewissenhafte pflichtschuldige Anzeige zu machen, so oft sie bei der speciellen Ausübung ihres Geschäfts auf die Entdeckung irgend einer zweckmäßigern Maasregel geleitet werden sollten. In wie ferne bei näherer Prüfung sich die entschiedene Brauchbarkeit solcher Vorschläge bewähren sollte, wird das General-Gouvernement sodann nicht ermangeln, dieselben zu berücksichtigen, und danach die etwa nöthigen Modificationen oder Erweiterungen der früheren Verordnungen zu verfügen.

§. 4.

Aus gleichen Gründen sind alle dermalen mit den Angelegenheiten des Landsturms beauftragten Personen nur als provisorisch dazu berufen anzusehen, und wird ihre definitive feste Bestallung erst erfolgen, wenn sich nach Verlauf einiger Zeit ausweist, daß sie dem ihnen zugetheilten Geschäftskreise gehörig gewachsen sind, und sie sich dadurch einen dauernden Anspruch auf das Vertrauen des General-Gouvernements erworben haben.

§. 5.

Die dreifache Bestimmung des Landsturmes, als Polizeimiliz, als Kriegsmiliz gegen kleinere Haufen und Unternehmungen des Feindes, und als Hülfswaffe der regulirten Truppenmassen, ist im Allgemeinen bereits in der erlassenen Verkündung desselben angedeutet worden. Die specielle Auseinandersetzung und Aufklärung dieser verschiedenen Bestimmungen und was dabei zu beobachten ist, werden die nachfolgenden Verordnungen aussprechen. Gegenwärtig ist es nur nöthig, darüber Folgendes nachzuholen:

§. 6.

Der Landsturm ist nur bestimmt, im Innern des Landes in der Nähe der Heimath, also ganz eigentlich zur Beschützung und Vertheidigung des eigenen Heerdes gegen darin eingebrochene Feinde des Vaterlandes und der gesetzlichen Ordnung benutzt zu werden.

Das Land wird zu dem Ende in gewisse Bezirke abgetheilt, und in der Regel soll der Landsturm eines solchen Bezirks weder zu Transporten noch zur Vertheidigung und Bewachung einzelner Puncte über einen starken Tagmarsch weit von dem Puncte weiter geführt werden, welcher zu seinem allgemeinen Sammelplatze festgesetzt worden.

§. 7.

Jeder innerhalb dem Gebiete des General-Gouvernements ansäßige oder sich darin stätig verweilende wehrhafte Mann ist verpflichtet, an dem Institute des Landsturms thätigen Antheil zu nehmen, sich dem gegen das vaterländische Gebiet andringenden Feinde, in Gemäßheit des dazu höheren Orts erhaltenen Auftrags, mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, seinen Zumuthungen auf keine Weise Gehör zu geben, sich durchaus in keinen freundschaftlichen Verkehr mit demselben einzulassen, und wenn der Feind seine Absichten mit Gewalt durchzusetzen sucht, demselben durch alle nur aufzubietende Mittel zu schaden und behinderlich zu seyn.

§. 8.

Jeder wehrfähige Mann vom 17ten bis 60sten Jahre incl. welcher nicht bereits im Heere oder in der Landwehr dient, ist ohne Unterschied des Ranges, Vermögens oder Standes, ein Mitglied des Landsturms und verbunden, sich bei eintretender Gefahr zum Schutze der Heimath persönlich zu stellen.

§. 9.

Nach Maasgabe der amtlichen, Gewerbs- und Familienverhältnisse, wird durch die besonders dazu ernannten Ausschüsse diese gesammte landsturmpflichtige Masse in gewisse Classen und Ablösungen gesondert werden, damit einerseits die dem Dienste des Landsturms eigene Beschwer nach gesetzlichem Verhaltniß gleichmäßig vertheilt sey, und nicht ohne Noth bürgerlicher Verkehr, Gewerb und Dienstgeschäft jeglicher Art gestört und unterbrochen werde, anderseits aber auch im erforderlichen Falle die ganze vorhandene nationale Streitkraft in Bewegung gesetzt werden könne.

§. 10.

Es werden besondere Kriegsgesetze für den Landsturm bekannt gemacht werden. Hier wird vorläufig nur bemerkt, daß durch die Einrichtung desselben kein bestehendes bürgerliches Gesetz aufgehoben, oder in seiner Kraft beschränkt, aber Jeder, welcher den Landsturm zum Vorwande irgend eines gesetzwidrigen Betragens mißbraucht, doppelt hart bestraft werden soll. Nicht minder hat Jemand die Befugniß, ohne einen höhern Orts erhaltenen Befehl eigenmächtige Aufbietungen oder Organisationen von Landsturmshaufen vorzunehmen.

Jedes Unternehmen dieser Art wird streng untersucht, und der Uebelthäter zur Strafe gezogen.

§. 11.

Es wird auf gleiche Weise befohlen werden, welcher Gestalt und in welchem Maaße der Landsturm gemeinsam in den Waffen zu üben und für seine militairische und polizeiliche Verwendung auszubilden und abzurichten sey. Vorläufig mag sich Jeder, so weit es ihm Zeit und Verhältnisse gestatten, mit dem Gebrauche von Waffen und zur Vertheidigung brauchbarer Werkzeuge bekannt machen.

§. 12.

Zur Anordnung und Einrichtung des Landsturms im General-Gouvernement Frankfurt wird ein General-Bevollmächtigter, und für jeden einzelnen Landestheil ein Ausschuß ernännt.

§. 13.

Zu diesen Ausschüssen sind nicht nur unbescholtene, sondern auch in gutem Leumund stehende, achtbare, mannhafte Männer zu nehmen, welche kräftigen deutschen Sinn mit guter Einsicht und Thätigkeit bei Geschäftsführung verbinden. Solche sind aus allen Ständen zu nehmen. Landes-, kriegs- und verfassungskundige Männer verdienen hierbei vorzügliche Achtung, und ist auf das bei Aushebung der Landwehr in Thätigkeit gewesene Personal, wegen der bei dieser Gelegenheit erlangten speciellen Kenntniß, noch eine besondere Rücksicht nöthig. Sollten die einzelnen Mitglieder dieses Personales aus einer oder der andern gültigen Ursache nicht gesonnen seyn, auch beim Landsturmsausschuß wieder einzutreten; so sind sie dennoch nichts desto weniger verpflichtet, diesem Ausschuß vollständige Auskunft zu ertheilen, so oft, und bei welcher Gelegenheit er eine solche officiell verlangen wird. Der Regel nach besteht der Landsturmsausschuß aus fünf Mitgliedern, die jedoch befugt sind, dem obengenannten General-Bevollmächtigten noch vier zur Beiordnung vorzuschlagen. Er ernennt gleich nach seiner Bestellung aus sich einen Vorsitzer zur Geschäftsleitung.

Dieser Ausschuß darf von Jedermann über die in seinen Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände Auskunft fordern. Auch ist er befugt, bei eigener Verantwortlichkeit für die Personen, welche er bevollmächtigt, besondere einzelne Geschäfte an Personen ausser seiner Mitte mit Wirksamkeit zu übertragen.

Wo der Ausschuß einer nähern Erläuterung über die Verordnungen und sein Geschäft überhaupt bedarf, hat er sich dieserhalb von dem General-Bevollmächtigten die erforderliche Auskunft und nähere Instruction schleunigst zu erbitten.

§. 14.

Die Mitglieder des Landsturmsausschusses leisten in die Hände ihres Vorsitzenden und unter Zuziehung von Geistlichen folgenden Eid

Wir geloben und schwören bei Gott dem Allmächtigen, dem Schöpfer Himmels und der Erde, dem Richter der Lebendigen und Todten, daß wir nach bestem Wissen und Gewissen und nach allen Kräften, als tapfere, redliche Männer, die Anordnung der Landesvertheidigung durch den Landsturm zur Sicherheit des Vaterlandes und zum Schutz gegen die Unterdrückung fremder Völker, den uns ertheilten Verordnungen gemäß, bewerkstelligen, und bei diesem erhabenen Beruf uns aller unerlaubten Gunst und Menschenfurcht enthalten wollen. So wahr uns Gott helfe!

Ueber diesen Eid stellt der Vorsitzende eine schriftliche Versicherung aus, die von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet wird.

§. 15.

Das Geschäft der Organisation zu erleichtern, und den Landsturm bequem einzeln theilweise und im Ganzen auftreten zu lassen, theilt der Landsturmsausschuß den ihm untergebenen Landestheil in Organisationsbezirke ab. Es dürfen hierbei die bestehenden politi-

schen Verwaltungsbezirke benutzt werden, in so ferne solche nicht durch starke Naturscheiden, als: hohe Berge, große Flüsse, Sümpfe, Waldungen rc. von einander getrennt sind.

In solchen Fällen müssen die natürlichen Gränzen auch die Bezirke bezeichnen, weil sie sonst bei der spätern Abgränzung in Militairbezirke unfehlbar aus einander gerissen werden, und dadurch Veranlassung zu mancher unangenehmen Störung geben würden. Wo in solchen Bezirken einzelne Besitztheile benachbarter Staaten eingeklammert sind, ist gleich im Voraus darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese eingeklammerten fremden Besitztheile bei der künftigen militairischen Verwendung mit in Anspruch genommen werden sollen.

§. 16.

Eine Bevölkerung von 16 bis 20,000 Seelen bildet einen Oberbezirk; 3 bis 6000 einen Unterbezirk. Einen solchen bilden auch einzelne Gemeinden von letztgenannter Bevölkerung, und nur, wenn sich in größern Städten diese Zahl verdoppelt, verdreifacht u. s. w., werden daraus eben so viele Unterbezirke errichtet, die in ihrer Zusammenfügung einen Oberbezirk ausmachen.

Einem jeden Oberlandsturmsbezirk ist ein eigener Wohlfahrtsausschuß vorgesetzt, welcher den Namen Schutzdeputation führt. Dieser nimmt sich alle Angelegenheiten des Landsturms, sowohl in Hinsicht der Organisation, als der Ausrüstung und Verpflegung, so wie auch die Aufrechthaltung von Mannszucht und ehrbarer Sitte, zu besonderer Sorge. Für seine einzelnen Verrichtungen wird er eine allgemeine Instruction erhalten.

§. 17.

Diese Schutzdeputationen werden durch die Gemeinden auf folgende Weise erwählt.

Eine jede Gemeinde (in den Städten jedes Viertheil oder ähnliche Unterabtheilung) ernennt aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen verständigen, achtbaren und bemittelten Mann zu der Versammlung, welche die Mitglieder der Schutzdeputation erwählen soll.

Diese Versammlung ist in dem schicklichst gelegenen Ort des Unterlandsturmsbezirks, und zwar in Gegenwart des dortigen Geistlichen zu halten, der die Versammlung zur einträchtigen Verrichtung ihres Geschäfts ermahnt, und dabei den Vorsitz führt.

Diese Versammlung ernennt wieder durch Stimmenmehrheit aus der Volksmenge ihres Unterbezirks Ein Mitglied für die Schutzdeputation. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nur tapfere, vaterlandsliebende, verständige und unbescholtene Männer ernannt werden. Auch bei ihnen ist auf Landes- und Wegekundigkeit zu sehen. Beisassen und Hintersassen sind nicht zu nehmen; es ist vielmehr dahin zu trachten, daß nur auf bemittelte Männer die Wahl falle. Nach beendigter Ernennung des Schutzdeputirten ist diese Versammlung aufgelöst.

Jedes Mitglied derselben überreicht jedoch zuvor dem Deputirten ein von seinem Ortsvorstande ausgestelltes und beglaubigtes Verzeichniß aller in seiner Gemeinde wohnenden landsturmspflichtigen Mannschaft in tabellarischer Uebersicht. Hierzu wird für alle Gemeinden einerlei Formular gebraucht.

Es muß enthalten:

1) den Namen der Gemeinde,
2) Vor- und Geschlechtsnamen des Landsturmmannes,
3) dessen Alter,
4) Angabe, ob er verehelicht sey, oder nicht,
5) die Anzahl seiner Kinder,
6) die Bemerkung seiner vorübergehenden oder gänzlichen Dienstuntauglichkeit,
7) dessen Gewerb,
8) die Waffen, womit er versehen ist,
9) ob er vom Taglohn lebt.

In diese Liste werden auch diejenigen gesetzt, so nicht Mitglieder einzelner Gemeinden sind, und in deren Nähe auf allein liegenden Höfen, Mühlen rc. wohnen.

§. 18.

Die Schutzdeputation hält ihre Versammlungen an einem durch die Landsturmsausschüsse auszumittelnden Orte, und schwört, in Gegenwart des dortigen Geistlichen, bei ihrer ersten Zusammenkunft denselben Eid, wie oben (§. 14.) die Landsturmsausschüsse. Auch stehen ihr dieselben Befugnisse, rücksichtlich der Beiordnung mehrerer Mitglieder und Auftragsertheilungen (§. 13.), zu. Namentlich soll sie einen Arzt oder Wundarzt zu ihrem Geschäft beiziehen.

§. 19.

Das nächstvorliegende Geschäft der Schutzdeputation besteht in der Zergliederung der landsturmspflichtigen Masse in mehrere schickliche Ober- und Unterabtheilungen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beobachten.

Jede größere oder kleinere Abtheilung des Landsturms muß so zusammengesetzt seyn, daß die darunter begriffenen Männer nahe beisammen wohnen, und ihrer Obhut ein ihnen gemeinsames Local anvertraut sey.

Demnach bildet jedes Dorf, jede Stadt ihre eigene nach ihr benannte Landsturmsabtheilung. Nach militairischen Rücksichten werden nach zu erwartender Anweisung mehrere nahgelegene Ortschaften u. s. w. wieder zu größern Massen organisirt. — In den Städten können die Schützengilden und bisherigen Bürgergarden, so weit sie nicht der Landwehr einverleibt sind, und wenn nicht besondere Umstände, worüber der General-Bevollmächtigte zu entscheiden hat, dieses unthunlich machen, zum Stamm des Landsturms verwendet werden.

Je zehen nahe beisammen wohnende Landsturmsmänner bilden eine Kameradschaft, welche aus ihrer Mitte einen Führer wählt, dem sie feierlichst Gehorsam angelobt, und der seinerseits verantwortlich für das kriegsgesetzliche Betragen seiner Untergebenen ist.

Je fünf Kameradschaften stehen auf ähnliche Weise unter einem Waibel; und jeder Ort, oder jede von den Ausschüssen bestimmte Gemeinschaft einzelner Gehöfte von ungefähr fünfzig Landsturmsmännern hat demnach aus seiner Mitte einen solchen Waibel zu ernennen.

Je zweihundert Landsturmsmänner ungefähr (also je zwanzig Kameradschaften) bilden ein Fähnlein unter der Anführung eines gemeinschaftlichen Feldhauptmanns. Mehrere Fähnlein sollen nach späterhin erfolgender Anweisung unter der Anführung und dem Befehl eines Feldobristen zu einem Banner versammelt werden.

§. 20.

Diese Gliederung der landsturmpflichtigen Masse zu bewerkstelligen, haben die Schutzdeputationen auf folgende Weise zu verfahren.

Die Schutzdeputation beginnt damit das Geschäft, daß sie nach schicklichen Abtheilungen mehrerer Gemeinden die landsturmspflichtige Mannschaft (die zur Landwehrreserve durchs Loos bereits bestimmten Individuen mit eingeschlossen) zur persönlichen Erscheinung vorladet. Damit die vorgeladene Mannschaft pünctlich und in gehöriger Ordnung erscheine, müssen die Waibel bereits zuvor erwählt werden, und sie zu ihrer Beglaubigung mit einer schriftlichen, an die Schutzdeputation abzugebenden Urkunde versehen seyn. Ueber die wenigen vom persönlichen Erscheinen freizusprechenden Individuen (als die Präsidenten und Directoren der hohen Collegien u. s. w.) wird der General-Bevollmächtigte den Ausschüssen für jeden Landestheil noch eine besondere Anzeige machen.

Sind die Gemeinden versammelt, so sondert die Schutzdeputation

1) die von den Ortschaften erwählten Waibel ab, so wie die von ihr mit Zuziehung des General-Bevollmächtigten zu ernennenden Feldhauptleute;

2) Gleiches geschieht mit den von ihr sowohl für immer, als auch für vorübergehend als dienstuntauglich Erklärten, und mit denen, welche vermöge ihres Amtes, oder wegen anderer Umstände vom gewöhnlichen Landsturmsdienste vorschriftsmäßig zu befreien sind;

3) theilt sie die gesammte übrige Masse in Kameradschaften zu zehen ein, welche darauf unter dem Vorsitze ihrer Waibel und Feldhauptleute ihre Führer unverzüglich wählen;
4) stellt sie die Kameradschaften in Fähnlein zusammen, deren jedem sie seinen Feldhauptmann zutheilt;
5) läßt sie vorläufig durch Handschlag den Führern, Waibeln und Feldhauptleuten Gehorsam und Mannszucht angeloben;
6) mittelt sie die unter der Mannschaft befindlichen Schützen aus, so wie diejenigen, welche Pferde halten, und dabei Lust zum Reiterdienst bezeigen;
7) läßt sie durch dazu beauftragte, diesem Geschäfte kundige Leute die Brauchbarkeit der vorzuzeigenden Waffen untersuchen.

Alle diese Angaben werden sofort in eine Hauptliste eingetragen, wovon dem Landsturmsausschuß eine von sämmtlichen Schutzdeputirten unterzeichnete Abschrift zugesendet wird.

§. 21.

Hiermit ist dieses Geschäft beendet. Die Gemeinden werden mit dem Bedeuten entlassen, sich ruhig zu verhalten bis auf weitern Befehl, aber ihre häusliche Einrichtung dergestalt zu reguliren, daß sie stündlich bereit seyen, auf den Ruf ihrer Hauptleute an den Sammelplätzen zu erscheinen, welche ihnen ungesäumt bekannt gemacht werden würden.

§. 22.

Wie die Schutzdeputationen nach den ihnen zugekommenen schriftlichen Listen und Uebersichten die fernere Classification, die Ausrüstungs- und Verpflegungsangelegenheiten u. s. w. zu besorgen haben, werden die nachfolgenden Verordnungen ausführlich besagen.

Frankfurt, den 8ten Jänner 1814.

Verordnungen

für den im General-Gouvernement Frankfurt zu bildenden Landsturm.

N.° II.

Frankfurt den 14. Januar 1814.

Dienstvorschrift für die Schutzdeputationen.

§. 1.

In der Verordnung No. 1. ist eine besondere Unterweisung für die Schutzdeputirten versprochen, welche hiemit erfolgt.

§. 2. Das Geschäft der Schutzdeputirten ist so mannichfaltig und vielseitig, daß sich nicht füglich eine jede Abart desselben im Voraus aufzählen, und für jeden einzelnen Fall eine ausführliche Vorschrift über das dabei zu beobachtende Benehmen aufstellen läßt. Doch sollen hier allerdings die Hauptzweige des Geschäftes angedeutet, und dabei zugleich die Grundsätze und Maximen dargestellt werden, nach welchen die Schutzdeputirten überhaupt zu verfahren haben. Das weiseste Gesetz und die ausführlichste Dienstvorschrift kann umgangen, mißdeutet und so verkehrt angewendet werden, daß der ganze dabei beabsichtigte Zweck verlohren geht, wenn die mit der Ausübung beauftragten Männer sich damit begnügen, den bloßen Buchstaben desselben mechanisch nachzubeten, ohne den wahren Sinn mit Liebe und Verstand in sich aufgenommen zu haben. Die vorangegangene Verordnung No. 1. hat die Eigenschaften angedeutet, welche das General-Gouvernement bei den Mitgliedern der Schutzdeputationen voraussetzt. Diese Deputirten sollen gescheut und verständig seyn, damit man bei ihnen so viel Beurtheilungs- und Geisteskraft voraussetzen könne, als nöthig ist, allgemein aufgestellte Regeln den besondern schwierigen Fällen anzupassen, und dabei (in wiefern eignes Nachdenken und frühere Erfahrung nicht ausreichen), fremden Rath mit Umsicht zu benutzen; — sie sollen unbescholtene, rechtliche Leute seyn, damit sowohl die Regierung als das Volk ein so wichtiges Geschäft mit Vertrauen in ihre Hände legen könne; — Eingebohrne, bemittelt und geschäftskundig, damit sie diese neue Einrichtung, die fast mit allen übrigen Einrichtungen und Verhältnissen des bürgerlichen Wesens in Berührung tritt, mit diesem bürgerlichen Wesen dergestallt verknüpfen mögen, daß eines dem andern gegenseitig förderlich und behülflich werde; tapfer und unverzagt endlich, damit sie frei von engherziger Besorglichkeit und kleinlicher Scheu wegen möglicher Verantwortung, thun, was ihres Amtes ist und ihr Gewissen verantworten kann, so wie es einem wahren Christen ziemlich ist.

§. 3. Vor allen Dingen ist es demnach nöthig, daß die Schutzdeputirten von dem Zwecke, der Natur und Bestimmung des Landsturms überhaupt in sich eine klare Ansicht erzeugen, die Art und den Umfang ihrer Wirksamkeit mit Besonnenheit ins Auge fassen, und selbst von dem Geiste recht lebendig durchdrungen sind, den sie auf den gesammten Organismus des Landsturms übertragen sollen.

Der Name, den man für sie gewählt, zeigt schon an, daß man dadurch eine Behörde habe gründen wollen, welche auf das allgemeine Beste und die Gesammtwohlfahrt der Nation einen wohlthätigen Einfluß äußere.

Sie sollen einmal dahin trachten, das Gedeihen des Landsturms selbst möglichst zu fördern, Liebe und Achtung für ihn zu erwecken, die Hindernisse, welche einzelner Unverstand, böser Wille oder Ungeschicklichkeit, der Entwicklung und Vervollkommnung desselben in den Weg stellen, zu beseitigen, aber auf der andern Seite sollen sie auch darauf bedacht seyn, daß er nicht selbst zu einem verderblichen Unkraute ausarte, welches den übrigen gesetzlichen Institutionen zur Last und Unterdrückung gereiche.

Hieraus folgt:

1) daß sie alle Willkühr möglichst vermeiden, und darauf halten müssen, daß alles in gesetzlicher Form vollbracht werde.

2) Daß sie bei verwickelten Fällen ihre ganze Geistes- und Thatkraft anstrengen müssen, ohne durch ihre eigene Schuld Hindernisse und Zeitverlust zu veranlassen, als wohin gehört: Saumseligkeit, Peinlichkeit, unnütze Anfragen, Umgehung der Punkte, worauf es eigentlich ankommt, Verschieben auf den morgenden Tag, kollegialischer Pedantismus, Begnügen mit schriftlicher Ausfertigung ohne zuvor Zeit und Verhältnisse gehörig erwogen, und nachher sich durch den Augenschein von der Realisation überzeugt zu haben u. s. w.

3) Daß sie sich jedes größere und zusammengesetzte Geschäft zuvor recht klar durchdenken, das Wesentliche und zunächst oder augenblicklich Nöthige gehörig trennen von minder wichtigen oder minder dringenden Nebensachen, die Arbeit zweckmäßig vertheilen und die Gehülfen verdoppeln, wo ihre eigene Kraft zur Vollbringung nicht ausreicht.

4) Daß sie nie eine gemeinsame Berathung schließen, ohne zu einem Endresultate gediehen zu seyn, oder wenigstens einen wesentlichen Schritt vorwärts gethan zu haben und dabei sich erinnern, daß man ohne Geduld, Ausdauer und Beharrlichkeit in dieser Welt nichts vollbringen könne und jedes neue Geschäft größere Schwierigkeiten habe, als eines, das seit Jahren bereits im Gange begriffen ist.

5) Daß sie bei keiner Gelegenheit bloß das Specielle und den augenblicklichen Vortheil einseitig erwägen dürfen, sondern stets die Zukunft und wie die einzelne Maaßregel zum Ganzen und zum gemeinsamen Betrieb der Maschine wirke, berücksichtigen sollen, ohne sich leichtsinnig mit guter Manier aus dem Handel ziehen, innere Gebrechen gleisnerisch und oberflächlich überkleistern und anderer Zeit oder anderer Kraft pflicht- und ehrvergessen überlassen zu wollen, das wiederum auszugleichen was sie übel gemacht.

6) Daß sie überall suchen müssen durch Erweckung freiwilliger Kraftäußerung und Aufopferung das möglich zu machen, was auf dem gewöhnlichen Wege des Zwangs und gesetzlicher Last nicht zu erreichen ist.

§. 4. Da die Thätigkeit der Schutzdeputationen nicht nur bei der ersten Einrichtung des Landsturms in Anspruch genommen wird, sondern die Absicht ist, daß sie fortdauernd auf ihn wohlthätig einwirken, die allgemeine Uebersicht über den Fortgang des ganzen Geschäfts erhalten, den sich entwickelnden Geist beleben, leiten und ausbilden sollen, sind sie selbst, wie billig, von jeder andern persönlichen Dienstleistung im Landsturm freigesprochen.

Als eine natürliche Hülfsclasse der eigentlichen, durch die Wahl ernannten Schutzdeputirten ist die gesammte wirklich installirte Geistlichkeit und das mit der öffentlichen Gesundheitspflege und dem Unterricht der Jugend beauftragte Personale zu betrachten. Diese Personen genießen eine gleiche Ausnahme vom Waffendienst, sind aber dafür verpflichtet den Schutzdeputirten auf jegliche zweckdienliche Weise bei ihrem Geschäfte an die Hand zu gehen.

§. 5. Im Allgemeinen zerfällt das Geschäft der Schutzdeputirten in folgende Hauptzweige:

A) Vollbringung der Organisation des Landsturms bis zu dem Punkt, wo sie von den Feldobristen und Bannerherrn zur effectiven Krieges- und Polizeiverwendung weiter geführt werden kann.

B) Einleitung und Besorgung aller Geschäfte, welche die Administration angehen, als Verpflegung, Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung, Lazareth-Wesen, Geldunterstützungen u. s. w.

C) Aufrechthaltung der Disziplin, Erweckung vaterländischer Gesinnung und würdiger Kriegssitte, Ausschreiben der Kriegsgerichte und Vorsitz dabei.

D) Anordnung einer geschichtlichen Uebersicht über den Fortgang des Geschäfts, Berichtserstattung, öffentliche Bekanntmachung der respectiven Actenstücke u. s. w.

§. 6. ad A. sind in Betreff des zunächst vorzunehmenden Organisationsgeschäftes noch folgende Bemerkungen hinzuzufügen.

Die Schutzdeputation übt während jeder öffentlichen Versammlung in Landsturmsangelegenheiten über die gegenwärtigen Landsturmspflichtigen die Polizey aus. Sie hat dabey bestmöglichst auf die Erhaltung guter Ordnung und anständigen stillen Betragens zu sehen. Auf Ersuchen müssen ihr die Ortsbehörden hülfreiche Hand leisten, und sind diese verbunden die von der Deputation ausgesprochenen und höhern Orts zu rechtfertigenden Verhaftsbefehle zu vollziehen. Insbesondere darf die Schutzdeputation Schließung der Wirthshäuser verfügen, damit durch zufällige Trunkenheit der Versammelten und dergleichen keine Störung entstehe. Doch müssen sich die Deputirten bemühen, durch wohlwollende Gesinnungen, durch freundliches Ermahnen und Zurechtweisen den Geist eines angemessenen Verhaltens und brüderlichen Zusammenwirkens zu verbreiten, damit Gebrauch der Zwangsmittel, so selten als möglich nöthig werde. Die Anwesenheit und das Dazuthun der Geistlichkeit wird ihnen hiebei gewiß sehr gute Dienste leisten.

Das durch Muthwillen oder Nachläßigkeit veranlaßte Versäumniß der von der Schutzdeputation ausgeschriebenen Versammlungen wird von dem, der sich dieses Versehen zu Schulden kommen läßt, durch die Erlegung eines angemessenen Strafgeldes gebüßt; welches der allgemeinen Landsturmskasse zufließt. In den Listen und Protokollen müssen die Abwesenden und die Gründe der Abwesenheit jederzeit angemerkt werden.

Die einzelnen praktischen Vortheile für die Beschleunigung und regelmäßige Handhabung des

Organisationsgeschäftes an Ort und Stelle, müssen die Schutzdeputationen durch eignes Nachdenken ausmitteln. Die bei der Aushebung der Landwehr gemachten Erfahrungen und Vorarbeiten, können ihnen dabei nützliche Dienste leisten. Sind alle Vorbereitungen gehörig getroffen, so muß dies Geschäft in jedem Oberbezirke in einem höchstens zwei Tagen vollendet seyn.

Außer Krankheit und Gebrechlichkeit darf die Schutzdeputation von dem Waffendienste im Landsturm nur entbinden:

1) die Geistlichen, welche zur Seelsorge einer Gemeinde bestimmt sind.
2) die Schullehrer, auf denen der Unterricht der Jugend allein ruht.
3) Aerzte und Wundärzte, die wegen zahlreicher Praxis oder weil sonst die ärztliche Hülfe mangeln würde, für unentbehrlich zu achten sind; desgleichen die Apotheker.
4) Oeffentliche Beamte, deren Verrichtungen nicht durch andere ersetzt werden können, oder keine Unterbrechung von mehreren Tagen gestatten. (In diese Klasse würden die Postmeister gehören, deren Stationen auf Militärstraßen belegen sind, die Präsidenten und Direktoren der Kollegien so wie alle Vorsitzer einer für sich bestehenden Behörde (Bürgermeister und Polizeidirektoren) der Chef eines großen Handlungshauses, nach denselben Grundsätzen, welche in den Hanseestädten beobachtet werden, zu welchem Ende man sich von dorther officielle Auskunft holen mag.)

Doch ist es billig, daß diese vom Waffendienste Ausgenommenen auf irgend eine Weise durch angemessene Gaben oder Verrichtungen sich um das Gedeihen des Landsturms verdient zu machen suchen. Zu untersuchen, wer und unter welchen Bedingungen jemand vorübergehend oder in einzelnen Fällen von der Dienstleistung im Landsturm zu befreien sey, ist eine Angelegenheit, welche dem speziellen Ermessen der Schutzdeputationen überlassen bleiben muß. Sie haben dabei nach Grundsätzen allgemeingültiger Gerechtigkeit und Billigkeit zu verfahren, und wird ihr persönliches Ehrgefühl und die Scheu vor öffentlicher Befleckung ihres guten Leumunds (als welcher eine der Haupteigenschaften eines Schutzdeputirten ist) sie jede unrechtmäßige Begünstigung oder Bevortheilung einzelner Personen vermeiden lassen. — Als Veranlassung zu solchen vorübergehenden Befreiungen sind zu betrachten: Sterbefälle, Wochenbetten der Ehefrauen, Unglücksfälle und dergleichen.

§. 7. Ein Hauptgeschäft der Schutzdeputation ist die Anfertigung bequemer und ausführlicher Listen über die auf das Wesen des Landsturms influirenden Verhältnissen der zu dem Dienste in demselben verpflichteten Personen, damit daraus die zu Anordnung einer zweckmäßigen Dienstklassifizirung nöthige Einsicht genommen werden könne. Das Schema zu diesen Listen wird der General-Bevollmächtigte ertheilen.

Desgleichen mögen sie Vorschläge einreichen, wie die in nächst vergangener oder noch früherer Zeit bereits auf dem Lande oder in den Städten statt gefundenen ähnlichen Einrichtungen, als Landjäger, Zentkompagnien, Schützengilden, Bürgergarden, Prärogativen einzelner Zünfte u. s. w. auf eine mit der bestehenden Landesverfassung verträgliche Weise zum Behufe des Landsturms benutzt werden könnten.

§. 8. ad B. Haben sich die Schutzdeputationen vor allen Dingen einzuprägen, daß der Landsturm durchaus als eine Einrichtung betrachtet werden müsse, bey der es auf persönliche Dienstleistung und auf wesentliche Nutzbringung abgesehen ist, und bey der alle unnützen Ausgaben ersinnlichst vermieden werden müssen. Der Druck so vielfach erlittener Kriegslasten ist ohnehin groß genug, als daß man allgemeine Ausgaben und Geldleistungen noch ohne Noth vermehren sollte. Als Grundsatz gilt demnach: daß alle zum Behuf des Landsturms nothwendige Dienstleistungen unentgeldlich abgethan werden müssen. Daß in Fällen, wo Beyträge aus dem Nationalvermögen für das Bestehen und den Dienst des Landsturms durchaus nöthig werden, diese in natura einzufordern, oder aus den durch freywillige Opfer und Strafgelder sich bildenden Landsturmkassen zu bestreiten sind. Wo nicht dringende Fälle zu einer Ausnahme unausweichbar zwingen, sollen demnach für die Bedürfniße des Landsturms, weder auf dem Wege direkter Besteurung noch durch Reklamationen an die zu anderm Behufe bestimmten öffentlichen Kassen, die Mittel herbeygetrieben werden. — Die Quellen aus welchen die Schutzdeputationen zu schöpfen vergönnt ist, würden seyn:

1) freywillige Beyträge von der Regierung, aus den Kassen milder Stiftungen und von den bemittelten Ständen:
2) Strafgelder für gewisse dazu geeignete Klassen landstürmlicher Vergehungen.
3) Lösegelder für die, den aufgestellten Prinzipien gemäß, vorübergehende Befreiung vom Landsturmdienst überhaupt oder von einzelnen polizeylichen Dienstverrichtungen.
4) Benefizvorstellungen auf den Theatern, durch fremde Virtuosen und einheimische Musikfreunde u. dergl.

Die Schutzdeputationen müssen zu veranlassen suchen, daß menschenfreundliche und rechtliche Männer im Vereine zusammentreten, welche sich diesen Gegenstand besonders zur Sorge nehmen. Die Geistlichen so wie auch die Frauen finden hiebey einen ehrenvollen Wirkungskreis.

Aus allen Beyträgen wird eine gemeinschaftliche Kasse gebildet, die für jeden andern erdenklichen Zweck unantastbar ist, und über welche niemand disponiren kann, als die Schutzdeputation. Mit der Verwaltung dieser Kasse sowohl als der in natura eingesendeten Beyträge ist ein Mitglied der Deputation eigens zu beauftragen, welches von Zeit zu Zeit darüber öffentlich ausführliche Rechenschaft ablegt.

Ordonnanzmäßige Uniformen finden nicht statt. — Die äußeren Auszeichnungen für die Anführer und Befehlshaber werden noch bekannt gemacht werden. — (Uebrigens soll es den Landsturm-Männern auf dem Lande und in den Städten unbenommen seyn, sich nach eigenem Wohlgefallen und nach Maaßgabe der ihnen zu Gebot stehenden Privatmittel soldatisch herauszuputzen.) Das Zeichen des Dienstes ist ein grüner Zweig auf dem Huthe.

Jeder rüstet sich selber aus und nur wo dies durchaus unmöglich ist, schafft die Schutzdeputation Rath.

Jeder bedient sich der Waffe die er besitzt. Wem ein Schießgewehr fehlt, der nimmt den Spieß oder die Heugabel zur Hand. Außerdem muß jeder eine Haue, eine Axt oder einen Spaden oder sonst ein ähnliches Instrument mit sich führen. Für die Herbeyschaffung von Munition, Trommeln, Signalhörnern rc. hat die Schutzdeputation Sorge zu tragen.

Wer keine eigene Waffen herbeyschaffen kann, erhält sie aus den zu diesem Ende anzulegenden Gemeindewaffen-Niederlagen, als worinnen dieselben außer der Dienstzeit aufbewahrt werden, und in welche jeder nächst einer Geldbuße seine eigen gehörige Waffe abliefern muß, der sie einmal zur Störung gesellschaftlicher Ordnung, und zu andern als Dienstzwecken gemißbraucht hat.

Wo früher dem Volke die Waffen abgenommen worden, muß der davon noch vorhandene Vorrath den Eigenthümern zurückgegeben werden,

Regelmäßiger Sold findet nicht statt. Die Schutzdeputationen theilen, wenn sie Geld dazu haben, außergewöhnliche Entschädigungen aus, wo und wann sie es zum Besten der ganzen Anstalt für nöthig erachten.

In der Regel verpflegt sich jeder der den Dienst hat, aus eignen Mitteln wenigstens drei Tage lang. Für längere Dienstzeit und unter besondern Umständen ordnen die Schutzdeputationen eine Naturalverpflegung auf Unkosten der Gemeinden oder größerer Landesbezirke an, und sorgen sogleich durch Feststellung von Lokaltaxen für die Lebensmittel, daß nicht eine schnelle Ueberthenrung entstehe.

§. 9. Ein Gegenstand auf welchen die Schutzdeputationen eine ganz besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verwenden haben, ist die Pflege und Heilung der im Dienste des Landsturms Verunglückten, Verwundeten oder mit Krankheit befallenen.

Alle Lazarethe und Hospitäler sind verbunden, diese Unglücklichen und Hülfsbedürftigen aufzunehmen und zu behandeln, als ob sie Mitglieder des stehenden Heeres wären. Die Schutzdeputationen sorgen dafür, daß an ihrer Abwartung nichts verabsäumt und durch Herbeischaffung von Speise, Lagerbequemlichkeit u. s. w. zu ihrer Erquickung möglichst beigetragen werde.

Nicht minder liegt es ihnen ob, für die Versorgung der Invaliden und der durch die Einrichtung des Landsturms zuwege gebrachten Wittwen und Waisen die nöthigen Maaßregeln zu veranlassen.

§. 10. ad C. Ohne gesetzliche Ordnung kann kein bürgerlicher Verein bestehen; eine Kriegsschaar ohne Mannszucht ist dem Feinde ein Sport, dem Lande eine Plage, in jeder Rücksicht ein gefährliches und verächtliches Ding. Gewöhnlich aber ist es die Disziplin, welche allgemeinen Aufgeboten fehlt, und deren Mangel dem herrschenden Vorurtheil gegen die Nutzbarkeit derselben ein großes Gewicht giebt. Begründung und Aufrechthaltung der Mannszucht sind demnach beym Landsturm das erste Erforderniß, man möchte sagen, wichtiger noch als die Bewaffnung, denn jeder Mann bekam schon von der Natur eine angebohrne Waffe, — seine Faust — die vermögend ist, einen Stein zu fassen und zu werfen; und im Vendeekriege hat man Batterien erobern sehen, von Bauernpurschen, die mit Prügeln bewaffnet waren.

Ob wirkliche Mannszucht vorhanden sey, hängt oft eben so sehr von der Masse ab, welche gehorcht, als von den Wenigen welche befehlen. Das geheime Anstreben, und der innere Trieb zur Widersetzlichkeit sind eben so gefährlich, als das laute Ausbrechen derselben in einzelnen Handlungen, und so lange man diese nicht zu besänftigen oder auszurotten vermag, ist im Ganzen wenig gewonnen. Weiter als durch schreckende Gesetze und Furcht erregende Strafen gelangt man durch die hinreißende Gewalt des guten Beyspiels, durch die innere im Herzen gegründete Ehrfurcht vor dem Gesetz, durch die allgemein ausgebreitete Ueberzeugung, daß nur durch Dienstgehorsam und Mannszucht das Ganze zusammengehalten werden könne, und durch die auf solche Weise allgemach erzeugte beschwerlose Sitte oder Gewohnheit, sein Betragen unwillkührlich dem Gesetz gemäß zu regeln.

Solchen Geist, solche Sitte zu wecken, zu beleben, festzuhalten — die Nothwendigkeit und Heiligkeit der Mannszucht recht anschaulich zu machen, in den einzelnen rohen Gemüthern Gemeinsinn, Vaterlandsliebe und Ehrtrieb anzubauen, und eine in diesem Sinne ausgeübte Denk- und Handelsweise zum Gegenstand des guten Leumunds, der öffentlichen Meynung, Achtung und Beurtheilung zu machen — dies alles ist Angelegenheit der Schutzdeputationen. Hat man den stehenden Heeren vorgeworfen, daß durch sie das Sittenverderbniß vermehrt werde, so müsse der Landsturm seinerseits eine Anstalt werden, jener schädlichen Richtung entgegen zu wirken. Die Schullehrer und Geistlichen sind anzuhalten, durch die Erklärung der Gesetze und des Wesens der Mannszucht, durch Ermahnung zur Ordnungs- und Vaterlandsliebe, durch Erzählung von zweckmäßigen Beyspielen aus alter und neuer Geschichte auf diesen erhabenen Zweck hinzuarbeiten, und tiefen innern Abscheu gegen jede undeutsche und unchristliche Handlung in ihren Gemeinden und Zöglingen unwandelbar zu begründen.

§. 11.

§. 11. Vor allem wirkt auf den Geist des Volkes, der Geist, in welchem Strafen und Belohnungen festgesetzt und ausgetheilt werden. Es soll dadurch nicht sowohl der Einzelne gezüchtigt oder geschmeichelt, als in dem dadurch lebendig aufgestellten Beispiele die übrige Masse von gleicher Sünde abgehalten, oder zu ähnlicher Auszeichnung angeregt werden.

Die Strafen sind dreierlei Art; Ehrenstrafen, Geldstrafen und körperliche Strafen. Die ersten sind die besten und wirksamsten. Die andern verbinden mit dem Hauptzwecke noch den Nebenzweck, daß sie für die Bedürfnisse des Landsturms eine Beihülfe geben, aber man muß sich wohl hüten über diesen Nebenzweck nicht die Hauptsache aus den Augen zu verlieren. Geldstrafen bessern die Gesinnung fast gar nicht, und es ist schwer sie so einzurichten, daß der Reiche nicht dadurch eine schädliche Begünstigung erhalte, während sie den Armen durch die für ihn unverhältnißmäßig größere Beschwer zum Unwillen reizen. — Alle körperlichen Züchtigungen sind herabwürdigend, demnach auch nur für entehrende Handlungen anwendbar. Die Masse derjenigen, welche durch ihre stets wiederkehrende Strafwürdigkeit sich zu solcher schimpflichen Behandlung eignet, ist in eine besondere Klasse abzusondern, und die Versetzung in diese Strafklasse als der höchste Grad der Ehrenstrafen zu betrachten.

§. 12. Große Belohnungen spornen im Ganzen ebenfalls weniger, als kleine häufig auszutheilende und oft zu steigernde Auszeichnungen. Auch der Schwache sieht vor sich ein ihm erreichbares erwünschtes Ziel, und sobald er es ergriffen hat, eine neue Aufforderung zu wiederholter Bemühung. Bei den Römern war die Graskrone das unscheinbare äußere Zeichen großen Verdienstes.

§. 13. Es soll ein besonderes kleines Gesetzbuch unter dem Namen von Kriegsartikeln für den Landsturm entworfen und gedruckt werden, welches den Schutzdeputationen als Grundlage für die Ausübung dienen wird, wogegen sie stets darüber nachzudenken haben, wie dieses Gesetzbüchelchen zu vervollkommnen seyn möchte.

Die Anzahl der Landstürmlichen Vergehungen, über welche es den Schutzdeputationen obliegt die Strafe unmittelbar zu verhängen, wird sich auf wenige Disziplinar- Subordinations- und Ehrenfälle zurückführen lassen. Sie veranlassen bei solcher Gelegenheit ein Kriegsgericht, dessen Haupteigenschaften bestehen: in der Oeffentlichkeit der Verhandlung, in der schleunigen Entscheidung und der gedrängten Vollständigkeit des Protokolls, in der Zusammensetzung aus unpartheiischen Personen von allen Dienstclassen. Es sollen bei jedem zugezogen werden, außer dem präsidirenden Schutzdeputirten und einem gegenwärtigen Geistlichen, 2 Landsturmmänner, 2 Führer, 2 Waibel und 1 Feldhauptmann.

Die Bestrafung bürgerlicher Vergehungen fällt den dazu eingesetzten Landesbehörden anheim. Bey militairischen Kriminal-Verbrechen wird Ablieferung an die höhere Militairgerichte verfügt.

§. 14. **ad D.** Viele der im Staate überhaupt und insbesondere für das Kriegswesen bestehenden allgemeinen Anstalten, würden in der beträchtlichen Zeit ihrer Dauer unstreitig einen viel höheren Grad praktischer Vollkommenheit erreicht haben, d. h. sie würden dem dabei beabsichteten Zweck und den durch Lokalität und andere individuellen Verhältnisse gegebenen nothwendigen Beschränkungen viel angemessener seyn, wenn man nicht großentheils zu versäumen pflegte, alle während der Ausübung gemachten einzelnen Erfahrungen sorgfältig zu sammeln, sie der Vergessenheit zu entreissen, sie in einen verständigen Zusammenhang zu bringen, und daraus für künftigen Gebrauch nützliche Resultate zu ziehen. Ein gleiches Versäumniß bei der Anstalt des Landsturms zu verhüten, ist der vierte Hauptgeschäftszweig der Schutzdeputationen.

§. 15. Außer der gewöhnlichen Ansammlung aller wichtigen Papiere, Aktenstücke und Korrespondenzen, und der an den Generalbevollmächtigten während dem Laufe des Geschäftes nach Maaßstab der einzelnen Vorfallenheiten zu erstattenden Berichte, liegt es demnach den Schutzdeputationen ob:

1) Ein regelmäßiges Tagebuch zu halten, worin alle Ereignisse und Verfügungen kurz aber vollständig eingetragen werden, die mit der Ausbildung und Entwicklung des Landsturmwesens in Beziehung stehen.
2) Daraus am Ende jeden Monats eine gedrängte Uebersicht zu bilden, die sie nebst den Bemerkungen, welche Mängel ihnen aufgestoßen und welche Mittel zu deren Abhülfe sie erdacht, dem Generalbevollmächtigten einzusenden haben.
3) Dafür zu sorgen, daß alle in Bezug auf den Landsturm erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen und schriftlichen Befehle gehörig zirkuliren und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.
4) Daß alle zur öffentlichen Rüge oder Belobung geeigneten Vorfälle und Handlungen zur Kenntniß der Regierung und des Publikums kommen, und von den Geistlichen in den Orts-Chroniken dem Andenken künftiger Zeiten aufbewahrt werden.

Das General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Ysenburg.

Verordnung

für den im General-Gouvernement Frankfurt zu bildenden Landsturm.

N°. III.

Frankfurt den 18. Jenner 1814.

Der Herr Präfektur-General-Sekretär Jhme wird hierdurch zum General-Bevollmächtigten der Landsturms-Angelegenheiten im General-Gouvernement Frankfurt ernannt und erhält in dieser Eigenschaft den Auftrag sofort den Landsturm zu organisiren, in dem Maaße, daß bis zum 31ten Jenner die ganze Organisation vollendet seyn muß; zu welchem Ende er nach den darüber erschienenen Verordnungen No. I. und II. die Landsturmausschüsse zu berufen und durch dieselben die Wahl und Thätigkeit der Schutzdeputationen zu leiten hat.

Bis zum 25. Jenner soll jeder wehrhafte und somit landsturmspflichtige Mann des General-Gouvernements bei schwerer Strafe mit Waffen irgend einer Art versehen seyn, damit er geschickt sey zum Dienst des Landsturms verwendet zu werden.

Für die freie Stadt Frankfurt insonderheit, als welche bei einer Heimsuchung durch den Feind am meisten zu verlieren hat, und durch ihre Lage am ersten geeignet ist, eine solche Erfahrung zu machen, wenn nicht die zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel mit aller ersinnlichen Energie in Anwendung gebracht würden, sollen Freywillige aufgerufen werden, welche die erste Klasse ihres Landsturms bildend, sich die Vertheidigung der Stadt zu ganz eigentlicher Sorge nehmen wollen.

Die Bürgergarde der Stadt (und was an ähnlichen bereits früher formirten Trupps vorhanden ist) soll bis zum 20ten Jenner bereit seyn, den Militärdienst in der Stadt zu versehen, um im nöthigen Fall zur Vertheidigung derselben thätig mitwirken zu können, bis die Organisation des Landsturms vollendet seyn wird, bei welchem diesen Truppenabtheilungen sodann ihr fernerer Wirkungskreis angewiesen werden wird.

Der Kaiserl. Königl. Oesterreichische Obrist, Graf Degenfeld-Schomburg wird sich der militairischen Organisirung des Landsturms der freien Stadt Frankfurt unterziehen.

Das General-Gouvernement des Großherzogthums Frankfurt und des Fürstenthums Ysenburg.

Verordnung für den Landsturm im General-Gouvernement Frankfurt No. IV.

§. 1.

Die Nähe der feindlichen Festung Mainz macht es nöthig, daß in den derselben zunächst gelegenen Landestheilen des General-Gouvernements Frankfurt, und namentlich in der freien Stadt Frankfurt, und deren Gebiet, so wie in dem auf dem linken Mainufer gelegenen Theile der fürstlich Isenburgischen Lande die militairische Formation des Landsturms beschleunigt werde. Für diese wird demnach folgendes provisorisch festgesetzt.

§. 2.

Der Landsturm besteht aus Freiwilligen, aus Scharfschützen, aus der bereits bestehenden und uniformirten Bürger- und Polizeimiliz, und den übrigen landsturmpflichtigen Personen, welche unter den ebengenannten Corporationen nicht schon mitbegriffen sind. Diese ganze Masse wird in Banner von 1000 bis 2500 Mann eingetheilt, und jedes Banner wird gleichmäßig nach folgenden Grundsätzen aus den verschiedenen Arten der Landsturmmänner zusammengesetzt.

§. 3.

A) Unter Freiwilligen des Landsturms werden solche Männer verstanden, die aus besonderm innern patriotischem Triebe sich in der lobenswerthen Absicht zusammenthun, durch ihr Beispiel, und durch ihr mannhaftes entschlossenes Benehmen in solchen Fällen, wo ihre Heimath bedroht wird, oder in Gefahr geräth, der übrigen Masse des Landsturms zur Aufmunterung dienen zu wollen. Es ergiebt sich aus dieser selbst gewählten Bestimmung, daß sie zwar überall, wo solche Gefahr eintritt, zuerst sich einfinden, und an der Spitze der übrigen fechten müssen, daß sie aber keineswegs als eine Art Landwehr oder stehender Truppen betrachtet, sondern blos da verwendet werden sollen, wo überhaupt der gesammte Landsturm in Thätigkeit tritt. So wie aber überall die Freiwilligen gewisse Vorrechte genießen, so wird auch in Hinsicht der Freiwilligen des Landsturms festgesetzt:

a) daß sie eine eigene Corporation bilden,

b) daß ihnen die Freiheit zustehet, sich ihre Uniform, falls sie eine solche zu tragen willens sind, nach eigenem Geschmacke zu wählen,

c) daß sie sich ihre Officiere und Anführer selbst aus ihrer Mitte erkiesen, oder dazu andere achtbare Männer berufen dürfen,

d) daß sie von niedern Polizeidiensten, und Schildwachten und Estafetten befreit sind, und daß

e) ihnen bei allen öffentlichen Feierlichkeiten vor den übrigen Landsturmsmännern, und also auch vor der Polizei- oder Bürgermiliz der Ehrenplatz zukömmt.

Ueber ihre innere Formation haben sie die Vorschläge bei dem Landsturms-Ausschuß einzureichen. In Hinsicht der Uniform ist bloß zu bemerken, daß sie alle Nachäfferei französischen Wesens zu vermeiden haben. Ueber die Befreiung von gewissen Polizeidiensten und über die ihnen zustehende militairische Rangordnung werden die Landsturms-Ausschüsse die nöthigen näheren Bestimmungen ausmitteln. Es sind Freiwillige zu Pferd und zu Fuß gestattet. Ist die Anzahl derer die sich zu diesem Behuf zusammen thun, ansehnlich genug, so werden daraus so viel Züge oder Fähnlein gebildet, als Banner vorhanden sind. Ist die Anzahl einstweilen nicht groß genug, so bleiben sie vor der Hand in einem Zug oder Fähnlein zusammen.

Es kann niemand abgehalten werden, sich als Freiwilliger zu melden, sobald aber eine Anzahl von Freiwilligen ihre Formirung vollendet hat, wird es von ihr abhängen, ob sie die später sich meldenden in ihre Corporation mit aufnehmen wollen oder nicht?

Diejenigen Mitglieder der bisherigen Bürgergarden, die sich als Freiwillige des Landsturms einzeichnen lassen und in eine solche Corporation aufgenommen worden sind, scheiden hierdurch aus ihren bisherigen Verhältnissen zur Polizei- und Bürgermiliz aus.

§. 4.

B) Nachdem aus der Bürgergarde die Freiwilligen ausgeschieden sind, bildet der Rest derselben, so wie er dermalen unter dem Gewehr steht, die eigentliche Polizei- und Bürgermiliz.

Die bisherige Eintheilung in Compagnien und Bataillone bleibt vor der Hand unverändert, bis über eine künftige zweckmäßigere Formation entschieden ist.

Jedem Banner wird eins dieser Milizbataillone ein für allemal zugetheilt.

§. 5.

C) Die Scharfschützen sind ebenfalls als eine besondere Korporation zu betrachten, die aber wie die Freiwilligen und Bürgermilizen in gleichmäßigen Abtheilungen den verschiedenen Bannern nach festgesezter Ordnung zuzutheilen sind. Sie müssen daher in so vielen Zügen oder Fähnlein sich formiren, als Banner vorhanden sind, damit einem jeden Banner beim Ausmarsch sein Schützentrupp bequem zugegeben werden könne.

§. 6.

D) Die übrigen Landsturmspflichtigen Männer, welche in keiner der drei Korporationen mit inbegriffen sind, werden in Gemäßheit der bereits bekannt gemachten Verordnungen in Kameradschaften und Fähnlein abgetheilt, und mit Führern, Waibeln und Feldhauptleuten vorschriftsmäßig versehen.

Je vier bis zehen Fähnlein werden auf diese Weise, wie sie in den Stadtvierteln und auf dem Lande, wie sie in den an einander angrenzenden Ortschaften wohnen, durch die Landsturmsausschüsse dergestalt zusammengestellt, daß auf jedes Banner ungefähr eine gleiche Masse komme.

§. 7.

Ein jeder Banner soll demnach, vom rechten Flügel an gerechnet, bestehen:

1) aus einem Truppe Freiwilliger (zu Fuß oder zu Pferde oder beiden Waffenarten, je nachdem ihre Anzahl zureicht);

2) aus einem Zuge oder Fähnlein Scharfschützen;

3) aus einem Polizei- oder Bürgermiliz-Bataillon;

4) aus vier bis zehen Fähnlein gewöhnlichen Landsturms.

§. 8.

Die Freiwilligen werden als zu einer und zwar zur jüngsten Altersklasse gehörig betrachtet, weil sie jederzeit auf das erste Lärmsignal sich versammeln, und wenn es befohlen wird, ausrücken müssen. Die Schützen aber, die Bürger und Polizeimilizen und die Landsturmsfähnlein werden in die drei bereits festgesezten Altersklassen abgetheilt. Die jüngste Altersklasse dieser sämmtlichen Korporationen rückt jedesmal zuerst aus. Die zweite Altersklasse nur dann, wann sie nach Maaßgabe der Gefahr zur Unterstützung der ersten Klasse nöthig ist. Die dritte Altersklasse zu welcher alle diejenigen Personen zu rechnen sind, welche anderweiter Verhältnisse wegen von den Schutzdeputationen und Ausschüssen vom gewöhnlichen Dienste des Landsturms freigesprochen worden sind, rückt in der Regel nicht mit aus, sondern bleibt daheim zurück, um dort während der Abwesenheit der beiden jüngern Klassen die erforderlichen Wach- und Polizeidienste zu besorgen.

§. 9.

Die Stadt Frankfurt nebst ihrem Gebiet bildet vier Landsturmsbanner. Davon besteht der Erste:

aus der Schützenkompagnie N° 1;

aus dem Bürgermilizbataillon N° 1;

aus den Landsturmmännern des Oberbezirks N° 1.

Der Zweite:

aus der Schützenkompagnie N° 2;

aus dem Bürgermilizbataillon N° 2;

aus den Landsturmmännern des Oberbezirks N° 2;

Der dritte Banner:

aus der Schützenkompagnie N° 3;

aus dem Bürgermilizbataillon N° 3;

aus den Landsturmmännern des Oberbezirks N° 3.

Der vierte Banner:

aus der Schützenkompagnie N° 4;

aus dem Pompiersbataillon

und den Landsturmsmännern vom Gebiete der Stadt.

Auf gleiche Weise formirt sich die Isenburgische Landsturmsmannschaft nach den in dieser Verordnung aufgestellten Prinzipien unter sich und schließt bei entstehendem Allarm und daraus erfolgtem Zusammenberufen sich an das Frankfurter Banner N° 3 an.

§. 10.

Sammelplätze sind:

für den ersten Banner: die Zeile;

für den zweiten Banner: der Roßmarkt;

für den dritten Banner: der Römerberg, (und für die in Sachsenhausen Wohnenden vor der Deutschenhaus-Kirche);

für den vierten Banner vor dem Bockenheimer-Thor;

für die Isenburger: die Stadt Offenbach.

Bei entstehendem Allarm, wofür die entsprechenden Signale noch werden bekannt gemacht werden, rückt die erste Altersklasse der Banner I., II. und IV. an die Nidda und nach Höchst, die der Banner N° III. nebst den Isenburgern nach Niederrad.

§. 11.

Die Landsturmsausschüsse werden Sorge tragen, daß diese Formation des Landsturms und der Freiwilligen desselben in den §. 1. benannten Landestheilen des General-Gouvernements mit möglichster Geschwindigkeit in Gemäßheit der darüber gegebenen Vorschriften ins Werk gesezt werde.

Bis zum 8. März muß dies Geschäft vollendet, die Mannschaft tauglich bewaffnet, was Schiesgewehre führt mit Patronen versehen seyn. Wer sich nicht aus eigenen Mitteln mit Schiesgewehr und der dazu nöthigen Munition versehen kann, wird besser thun, sich einstweilen mit irgend einer ihm geläufigen Schlag- oder Stoßwaffe zu versehen, weil nicht gestattet werden kann, daß jemand mit Schießgewehr ohne die zugehörige Munition auf dem Allarmplatz erscheine.

Für alles, was auf die Verpflegung und Ausrüstung Bezug hat, werden die Schutzdeputationen für die ihrem Oberbezirk zugetheilten Mannschaften aller Gattungen nach der ihnen bereits bekannten Dienstvorschrift Sorge tragen, daüber dem Landsturmsausschuß berichten, damit dieser bei dem General-Gouvernement die desfalls nöthigen Anträge in Betreff der dazu erforderlichen Mittel machen könne, worüber ihm so schleunig als möglich Entschließung zukommen wird.

Frankfurt den 2. März 1814.

Das General-Gouvernement
für das Grosherzogthum Frankfurt und
das Fürstenthum Isenburg.

Verordnung
über die Uebung und weitere Ausbildung des Landsturms im General-Gouvernement Frankfurt.

No. V.

§. 1.

Gleichwie bei dem Geschäft der Schutz-Deputationen, so kommt es auch bei der Uebung und weitern Ausbildung des Landsturms vor allen Dingen darauf an, daß diejenigen Personen, welche sich diese wichtige Angelegenheit vermöge ihres Amtes zur unmittelbaren Sorge nehmen, gehörig in den Geist der ganzen Anstalt eindringen, und gleich Anfangs den richtigen Gesichtspunkt für dieselbe zu erfassen wissen. Auch für die Uebung des Landsturms lassen sich erst aus längerer und wiederholter Erfahrung bestimmtere Vorschriften entwickeln. Für den gegenwärtigen Augenblick ist es zweckmäßiger, die Hauptmaximen aufzustellen und einige wesentliche Fingerzeige zu geben, die Modus der praktischen Anwendung aber der Umsicht, Beurtheilung und Anstelligkeit der Befehlshaber anheim zu stellen und dieß so mehr, als die unmittelbare Leitung dieses Geschäfts, den Höchsten Ortes aufgestellten Prinzipien gemäß, ganz dem Ermessen des Bannerherrn überlassen bleibt.

§. 2.

Vermittelst des Landsturms soll der ganzen Masse des Volkes eine so kriegerische Gestalt gegeben werden, daß sie fähig wird, an der Vertheidigung des Vaterlandes im Fall der Noth thätigen Antheil zu nehmen. Diese Bestimmung auf eine ausgezeichnete Weise zu erreichen, muß demnach, mit gewissenhafter Hintansetzung aller andern Nebenzwecke, bei allen Maasregeln und Anordnungen des Landsturms in Anwendung gebracht werden.

Krieg führen ist eine Kunst, zu der, wenn sie mit glücklichem Erfolge betrieben werden soll, dreierlei Dinge gleich nothwendig sind.

1) ein gesunder, kräftiger, für die Beschwerden des Krieges abgehärteter und für die Waffenführung abgerichteter Körper;

2) praktische Anstelligkeit, ein gesundes, geschärftes Urtheil, nebst Kenntniß von Waffen, von deren Gebrauche und allerlei ähnlichen Gegenständen.

3) ein wohlgesinnter, fester und männlicher, mit Gehorsam, Muth, Ehrliebe und nationaler Gesinnung innigst durchdrungener Charakter.

Jede dieser drei Eigenschaften ist dem vollständigen Krieger gleich unentbehrlich, und die in dieser dreifachen Hinsicht jedem Menschen angebornen Keime dergestalt zu entwickeln und zu vervollkommnen, daß daraus für die Vertheidigung des Vaterlandes und der Freiheit ein großes wünschenswerthes Resultat genommen werde, ist das, was man durch die Uebung und Ausbildung des Landsturms insonderheit zu erreichen suchen soll.

Auf die militairische Veredlung des Körpers, des Geistes und des Charakters muß demnach stets mit ganz gleichem Eifer und Fleiß hingearbeitet werden. Es ist jedoch nicht genug, daß der Einzelne als Einzelner auf diese Weise ausgebildet sey, sondern es muß auch insonderheit darnach gestrebt werden, daß diese vielen Einzelnen in Masse wiederum als ein großes Ganze wirken können. Körper und Geist liefern eigentlich nur die Bausteine zum großen Gebäude und können zur Noth von dem Einzelnen auf seine eigne Hand, ohne unmittelbare fremde Beihülfe und abgesondert für sich ausgearbeitet werden, durch den Charakter aber und durch diejenigen moralischen Eigenschaften des Menschen, die nur in und durch Gesellschaft mit andern zu zweckmäßiger Ausbildung kommen, entsteht erst der feste Verband des Ganzen, welcher aus vielem zerstreutem Einzelnen Ein großes gemeinschaftliches Resultat erzeugt.

Bei allen Uebungen des Landsturms hat man demnach zweierlei zu erreichen:

a) Die Ausarbeitung des Einzelnen als einzelner Krieger und

b) die Abrichtung der Masse zu gemeinschaftlichen Unternehmungen.

§. 3.

Nächstdem kommt es vorzüglich darauf an, eine richtige Mittelstraße aufzufinden, zwischen dem, was dem Landsturmmann wirklich zu wissen, zu lernen, zu können, und zu üben Noth thut, und demjenigen, was ihm weniger oder gar nicht nöthig ist, und dessen Einübung und Erlernung eine Menge kostbarer Zeit und Mühe erfordern würde, die zum Besten des Ganzen und Einzelnen viel zweckmäßiger verwendet werden könnte. Um diese nothwendige Grenze zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem auszumitteln und festzuhalten, bedarf es vornehmlich einer richtigen Einsicht in den Unterschied des Landsturmmannes vom eigentlichen Soldaten. Alles, was man halb thut, wird nothwendig schlecht; dies muß aber der Fall seyn, wenn man verkehrterweise etwas erreichen will, wozu die Mittel fehlen, und was der eigentliche Zweck nicht ausdrücklich verlangt. Dann wird die größte Aufmerksamkeit gewöhnlich auf den äußern Schein gerichtet, und der innere Gehalt, (das eigentlich Wesentliche) gewissenlos übersehen. Beim Landsturm tritt dieser Fall ein, wenn man mit demselben entweder blos Soldaten spielen, oder daraus regulirte Truppen bilden will.

Bei den regulirten Truppen werden als wesentliche Bedingungen angesehen: gleichmäßige Kleidung in Farbe und Schnitt; Waffen von einerlei Art und Kaliber; Abtheilungen und Massen von genau gleicher Anzahl; Formirung derselben in scharfgerichteten Rotten und Gliedern, und Bewegung mit denselben in gleichem Schrittmaße, nebst einer Menge künstlicher Waffenschwenkungen und taktischer Bewegungen, wie dies die Kriegskunst vorschreibt, und zur Erreichung von mancherlei Zwecken allerdings bedarf. Gerade diejenigen Zwecke aber, zu denen dieß alles nöthig ist, sind solche, die dem Landsturm niemals angesonnen werden. Es ist demnach überflüssig, bei ihm darauf eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Ferner aber gehört zur Erreichung jener Bedin-

gungen ein größerer Zeit= und Kostenaufwand, als für Uebung und Ausrüstung des Landsturms zu Gebote steht. Gelänge es demnach wirklich, den Landsturm auf denselben Grad militairischer Vollendung zu bringen, den wir an regulirten Truppen zu bemerken gewohnt sind, so hätte man dadurch dem Nationalwohl dennoch mehr geschadet als genützt. Aber auch dieß wird fast niemals möglich seyn, und aus diesem Grunde ist solche zwecklose Nachäfferei des regulirten Militairs auf doppelte Weise schädlich und gefährlich. Gerade wie dem schlechten Reuter, wenn er auf ein schönes, muthiges Pferd gesetzt wird, oder dem schlechten Fechter, wenn er einen kräftigen und entschlossenen Naturalisten vor sich hat, so geht es auch dem Landsturmmann, wenn er nichts als eine Soldatenpuppe ist; er wird Gegenstand des Gelächters, statt Gegenstand der Achtung zu seyn. Halb ausexerzirte Soldaten in schönen Uniformen, die ihnen mehr Geld kosten, als sie vernünftigerweise darauf wenden können, und mit schönen Waffen, in die sie kein Vertrauen setzen, weil sie sie nicht gehörig zu gebrauchen wissen, sind die schlechtesten Vaterlandsvertheidiger und ein Haufen entschlossener Bauernbursche mit tüchtigen Knitteln in den starken Fäusten sind viel mehr werth.

Der Landsturm unterscheidet sich vom wirklichen Soldaten darin:

1) daß er nur in seiner Heimath zu vorübergehendem Kriegsdienste im Augenblicke der Noth verwendet wird.
daß er nicht wie das stehende Heer in ganz große Massen zusammentritt, die nach gewissen geeigneten Verhältnissen aus Infanterie, Kavallerie und Artillerie zusammengesetzt sind, wo demnach eine Waffenart die andere unterstützt, und so das Ganze geschickt ist, in jeglichem Terrain den Kampf mit Vortheil führen zu können.
3) daß er nicht in geordneten Massen schulgerechte Manövers auszuführen hat, sondern (wie die alten Deutschen gegen die Römer) in Sumpf, Wald und Gebirg entweder einzeln gegen Einzelne ficht, oder, in großer Anzahl, kleinere feindliche Haufen umzingelt und sie zum Handgemenge zwingt.
4) daß er nicht so anhaltend und fortdauernd in Waffen und Kriegsgeschäften geübt werden kann, als unumgänglich nöthig ist, wenn Offiziere und ihre Untergebenen gegen regulirte Truppen sollen förmliche Gefechte mit Vortheil bestehen können.
5) daß er sich auf eigene Kosten bewaffnen und ausrüsten muß, so gut es seine Verhältnisse erlauben.

Es kommt demnach bei dem Landsturm nicht auf nutzlose unvollkommene Nachäffung dessen an, was er seiner Natur und Bestimmung nach weder werden kann noch soll, nicht auf äußere Spiegelfechterei ohne inneren Gebrauchswerth, sondern darauf, daß durch eine zweckmäßige eigenthümliche Ausbildung dessen, wozu er bestimmt und geeignet ist, bei der ernsten Anwendung ein größerer Gewinn zu Wege gebracht werde, als das schlichte äußere Ansehen dem Unkundigen vermuthen läßt. Es kommt nicht darauf an, durch den Landsturm völlig dressirte Soldaten zu liefern, sondern an Geist, Körper und Charakter tüchtige Männer zu bilden, die, wenn sie ins wirkliche Heer eintreten sollen, durch ihre Anstelligkeit zu allen Dingen überhaupt in den Stand gesetzt werden, sich binnen wenigen Tagen diejenige letzte Ausbildung anzueignen, welche dem regulirten Soldaten nöthig ist.

§. 4.

Was nun die militairische Uebung des Landsturms betrifft, so zerfällt sie in drei verschiedene Arten:

1) Ausübung des einzelnen Mannes.
2) Uebung im Gebrauch der Waffen.
3) Unterricht in den eigentlichen Kriegsverrichtungen, sowohl als sich selbst überlassene Kriegsmiliz, wie auch als Hülfswaffe der regulirten Truppen.

§. 5.

Bei der Ausübung des einzelnen Mannes sind folgende Dinge nothwendig:

1) Ausbildung des Körpers überhaupt durch gymnastische Uebungen aller Art, als: Laufen, Klettern, Ringen, Reiten, Schwimmen u. s. w.
2) Kenntniß seiner Waffe, insonderheit des Schießgewehrs.
3) Uebung im Gebrauch der Waffe; also Scheibenschießen und Fechtübungen.

Diese Ausübung überläßt man theils der eigenen Lust und Muße der Individuen, theils muntert man sie dazu in Gesellschaft auf, indem man der ganzen Sache einen festlichen Anstrich gibt, und die Sache zum Gegenstande öffentlicher Belustigungen und Wetteiferung macht.

Beim Scheibenschießen ist vornämlich dahin zu sehen, daß die Schützen nach erlangter Fertigkeit im Schießen überhaupt

a) nach beweglichen Scheiben zielen, die an langen Seilen geschwenkt werden;
b) daß sie mitten im Lauf laden und dann auf ein gegebenes Zeichen schnell still stehen und nach dem Ziele schießen.
c) daß sie lernen bei dieser Gelegenheit ihren Körper möglichst decken und hinter Bäumen, Erdhaufen u. s. w. zu verbergen. — Bei den übrigen Fechtübungen kommt es vornehmlich darauf an, den Leuten Lust am Handgemenge beizubringen, wobei mehrere sich gegenseitig unterstützen, Fußleute auf Reuter losgehen u. s. w.

§. 6.

Die taktischen Uebungen bestehen vornehmlich darin:

1) daß die Leute sich gewöhnen, in Massen geräuschlos, mit Ordnung und ohne Aufenthalt bei Defileen u. s. w. zu marschiren, und mit der Aufmerksamkeit die nöthig ist, die Befehle der Anführer schnell zu verstehen und auszuführen. Bei Uebungen dieser Art darf keine Nachlässigkeit, Trägheit, Unaufmerksamkeit oder unzeitiger Scherz irgend einer Art geduldet werden.
2) daß die Leute geübt werden, wenn sie in willkührlicher Zerstreuung umherstehen oder liegen, auf ein gegebenes Zeichen sich aufs schnellste um ihren Anführer in einen geschlossenen Haufen zu versammeln, der nach allen Seiten Front macht.
3) daß die Schützenhaufen sich schnell in Tirailleurlinien auflösen, wo je zwei oder drei ein für allemal eine Rotte bilden, die unter sich im Schießen wechselt und sich gegenseitig unterstützt und daß diese aufgelösten Schützen dabei alle Gegenstände des Terrains geschickt zur Deckung des Körpers verwenden.
4) Jede Bewegung der geschlossenen Haufen aufs Commando und ohne Commando nach Signalen (links, rechts, vorwärts, rückwärts u. s. w.) erst im Freien, dann im Wald, durch Dörfer u. s. w. mit und ohne Seiten-Patrullen.
6) Gleiches Bewegen der Tirailleur-Linien, insonderheit auch im Walde.

§. 7.

Die eigentlichen Kriegsübungen bestehen:

1) Im bestimmten Eintreffen verschiedener Kolonnen auf entfernt gegebenen Sammelplätzen.
2) Im Absuchen von Dörfern und Wäldern.
3) In Aussetzung von Beobachtungsposten und deren Unterstützungshaufen.
4) In Schleichpatrullen bei Tag und im Finstern.
5) Im Abfangen der Patrullen durch Hinterhalte, im Heranschleichen an die Posten, absonderlich im Finstern oder in der Dämmerung, wobei zwei Partheien gebildet werden müssen, die gegen einander manövriren.
6) Unterricht, wie die Einzelnen sich verstecken und eingraben, wie man die Zugänge sperren, Zufluchten anordnen muß u. dgl. (Hierher gehört die Uebung in allen Schanz- und Pionnierarbeiten, zu welchem Ende diejenigen Handwerker, deren gewöhnliche Verrichtungen in dieses Geschäft einschlagen, in Lehrinnungen zusammengethan werden müssen, deren ausführlichen Unterricht man sich in besondere Sorge nimmt) — Die Befehlshaber müssen ihrer Seits dahin trachten, sich eine Kenntniß von allen diesen Gegenständen zu verschaffen. Es giebt eine Menge taugsamer Bücher, aus denen sie Belehrung schöpfen können, und insonderheit wird ihnen zu diesem Ende der Kriegs-Katechismus für die Königlich-Preußische Landwehr zu empfehlen seyn.

§. 8.

Ueber die Formation der Fähnlein und Banner ist Folgendes zu merken:

Jedes Fähnlein besteht aus 4 Haufen, jeder unter Anführung eines Waibels. Diese Haufen stellen sich in bestimmter Ordnung entweder neben einander oder rings um das Fähnlein in einem geschlossenen Haufen auf. Die erste Art heißt die breite, die andere aber die runde Aufstellung. — Damit sich diese Haufen, wenn sie zerstreut sind, schnell aufs gegebene Signal sammeln können, steckt der Fahnenträger sein Fähnlein in den Boden, nachdem er zuvor auf die Spitze desselben ein horizontales Kreuz befestiget hat, welches er zu diesem Ende stets bei sich trägt. Die Arme dieses Kreuzes sind etwa einen Fuß lang und durch verschiedene Farben oder andere leicht wahrnehmbare Zeichen kenntlich gemacht. Jeder Waibel stellt sich auf das Signal schnell in die Verlängerung eines solchen Armes. Solchergestalt bilden die 4 Waibel mit dem Fähnlein, wobei sich der Hauptmann aufstellt, vier Winkel. Jede Waibelschaft hat ihren bestimmten Winkel, in welchem sie sich sammelt, und wobei sie blos zu beobachten hat, daß das Gesicht nach außen gekehrt ist. Auf solche Weise bilden sich aufs schnellste geschlossene Klumpen, in welchem, gerade wie es gut ist, die Tapfersten außen stehen, die Verzagtesten zunächst am Mittelpunkte stehen werden. —

§. 9.

Jedes Banner besteht in der Regel aus 10 Fähnlein. — Es thut aber auch nichts wenn ein Paar mehr oder weniger sind. Auch für Banner giebt es eine breite und eine runde Aufstellung, wie es das Terrain am zweckmäßigsten macht. Die lezte Art wird in den meisten Fällen die zweckmäßigste seyn. Jederzeit bildet das Panier, unter Bedeckung des Bannerkerns den Mittelpunkt. — Wo der Feind herkommt oder erwartet wird, da ist die Front. Vor der Front stellen sich die sämmtlichen Freiwilligen und unmittelbar hinter ihnen zu ihrer Unterstützung 2 Fähnlein (oder überhaupt ohngefähr 2/10 der Mannschaft) auf. Zwei andere Fähnlein bilden rückwärts die Reserve oder den Rückenhalt; auf jeder Seite in einiger Entfernung ein Fähnlein den Seitentrupp. Die vier noch übrigen Fähnlein stellen sich in der Mitte als Hauptmasse um den Bannerkern.

In derselben Ordnung wird marschirt. An der Spitze die Freiwilligen, dann ihre Unterstützungsfähnlein, dann die Hauptmasse, zulezt der Rückenhalt, die Seitentrupps auf Nebenwegen. Immer ein Fähnlein (und in diesem eine Waibelschaft) hinter dem andern in derselben Folge, wie sie sich in der breiten Aufstellung neben einander zu stellen pflegen.

§. 10.

Alle militärische Uebungen des Landsturms, wozu sich größere Massen versammeln müssen, werden durch den Bannerherrn, so oft er es nöthig findet, befohlen, und dafür eigne Instruktionen an die Befehlshaber ausgegeben.

Auf gleiche Weise kann jeder Feldobrist einzelne Fähnlein zur Uebung zusammenrufen lassen. Außerdem aber wird (wenn nicht eine nah drohende Kriegsgefahr größere Beschleunigung zweckmäßig macht) blos die Mannschaft jedes Orts, für sich unter Aufsicht des Ortsanführers in den Nachmittagsstunden der Sonn- und Feiertage in Waffen und Bewegungen geübt.

Für die Schiesübungen müssen, wo keine öffentlichen Schiesplätze existiren, dazu schickliche Gelegenheiten von den Ortsobrigkeiten angewiesen werden. Vornehmlich müssen die Freiwilligen, so wie alle diejenigen Landsturmshaufen, welche eigene Korporationen bilden, durch eine größere militärische Dressur sich auszuzeichnen suchen. Nächstdem ist besonders auf die Ausarbeitung der ersten Altersklasse Bedacht zu nehmen. Jedes Dienstkommando muß, als eine Gelegenheit zur Uebung, auf eine schickliche Weise sorgfältig benuzt werden. Die Ungeschikten, Trägen, und die so bösen Willen bezeigen, sich die Waffenübung u. s. w. angelegen seyn zu lassen, müssen bei solcher Veranlassung doppelt beschäftigt werden.

Eine Hauptsache ist, bei allen Versammlungen des Landsturms, sey es zum wirklichen Dienst, zur Uebung oder gemeinschaftlichen Vergnügung, auf anständiges, sittliches und gesezmäßiges Betragen zu halten, und nicht zu dulden, daß irgend Jemand gegen seine Vorgesezten die äußere Achtung aus den Augen verliere. Jedes Vergehen dieser Art ist nicht ein Frevel gegen die Person des Vorgesezten; sondern Frevel gegen die Anstalt selbst. Die Befehlshaber, die Schuzdeputirten und Geistlichen müssen gemeinschaftlich dahin wirken, diesen Geist der Wohlanständigkeit zur unverlezlichen Gewohnheit zu machen. Nur dann erst, wenn jeder Landsturmsmann äußerlich und innerlich wirklich ein besserer Staatsbürger geworden ist, soll man sich überzeugt halten, daß die Einrichtung des Landsturms ihren Zweck erreicht habe. — Es versteht sich dabei von selbst, daß die Befehlshaber und Schutzdeputirten in diesem äußern gesezlich-sittlichen Betragen mit gutem Beispiel vorangehen müssen, und sind wiederholte Versündigungen dieser Art als unverträglich mit der Beibehaltung ihres Amtes zu betrachten. So wie Jeder, der in die Listen des Landsturms eingetragen ist, ohne Unterschied des Standes und der Verhältnisse, im Dienste und bei allen amtlichen Versammlungen von Landsturmshaufen zum Gehorsam gegen seine Anführer und Befehlshaber und zur pünktlichen Nachachtung der von denselben erlassenen Verfügungen bei strenger Ahndung verpflichtet ist, so werden andererseits auch die Befehlshaber, Schuzdeputirten und Anführer auch während dieser Dienstangelegenheiten diejenigen Verhältnisse nicht aus den Augen setzen, welche zwischen ihnen und den Landsturmsmännern sonsten statt finden und durch ungebührliches Betragen gegen Individuen nicht zu Streitigkeiten Veranlassung geben, sich überall der Höflichkeit und des Anstandes befleißigen und ihre Gewalt nicht überschreiten.

§. 11.

Für die Art, wie sich der Landsturm bei Bewachung von Gefangenen, bei Transporten von Munition und andern Militaireffekten zu benehmen habe, wird folgende Instruktion ertheilt:

A. Bewachung von Gefangenen.

Bei Bewachung der Gefangenen, welche gewöhnlich in einem geschlossenen Lokale aufbehalten werden, haben die ausgestellten Posten auf folgendes zu achten.

1) Müssen sie sich im Allgemeinen wachsam zeigen, nicht schlafen und die ihnen von dem Vorgesetzten, der sie anstellte, gegebenen Befehle pünktlich vollziehen;

2) Sie müssen, wenn das Lokal mehr Ausgänge hat, oder leicht darin Ausgänge gemacht werden könnten, gehörig herumspüren, und bei jedem verdächtigen Geräusch, das sich innerhalb des Lokals hören läßt, die Nebenposten darauf aufmerksam machen, oder selbst nähere Untersuchung anstellen;

3) Sie dürfen weder irgend Jemanden zu den Gefangenen hinein, noch Jemand von ihnen, es sey unter welchem Vorwande es wolle, herauslassen, ohne Befehl durch ihre Vorgesetzten dazu erhalten zu haben;

4) Jeder Befehlshaber, der die Gefangenen zur Bewachung übernimmt, muß sich von seinem Vorgänger dieselben nach der Zahl übergeben lassen, nachsehen, ob sie in der angegebenen Art sitzen oder aufbewahrt werden. Wird ein Arrestant zuerst übergeben, so muß er durchsucht, Messer, Geld, Schreibmaterialien und dergleichen, wodurch er sich und andern schaden könnte, ihm abgenommen, in Gegenwart der ganzen Wache verzeichnet und an die Behörde abgeliefert werden. Alles, was ihm gebracht wird, an Essen, Getränk u. s. w. wird genau untersucht, ob sich keine verbotene Sachen darunter befinden. Kein Arrestant kann anders entlassen werden, als wenn ihn ein Befehlshaber auf höheren Befehl abholt.

5) Ist die Rede vom Bewachen von Kriegsgefangenen, so wird gänzlich den Befehlen des Plazkommandanten, in Hinsicht ihrer Behandlung, nachgegangen, und die Vorsicht auf Alles, was auf ein Unternehmen zu ihrer Befreiung schließen lassen könnte, verdoppelt. Die Posten vor den Kriegsgefangenen sollen wo möglich und besonders des Nachts aus Leuten, die mit Feuergewehr bewaffnet sind, bestehen, damit im Fall eines gewaltsamen Unternehmens durch Abfeuerung des Gewehrs desto eher Allarm gemacht werden könne.

6) Bei Escortirung der Gefangenen hat der das Kommando führende Befehlshaber vorzüglich dahin zu sehen, daß die Gefangenen beim Abmarsch ihm zugezählt und gehörig rangirt werden. Da er vorher schon ihre Zahl und die Stärke der zu gebenden Escorte kennt, so muß er die Gefangenen 3 Mann hoch marschieren lassen und seine Mannschaft so auf beiden Seiten eintheilen, daß je zwei und zwei Mann von beiden Seiten eine gewisse Anzahl Rotten in beständiger Aufsicht behalten. Die Bedeckung muß nie so dicht neben dem gefangenen Trupp marschiren, daß sie von diesem, ohne aus dem Gliede herauszutreten, erreicht werden könnte.

Wenn sich Reuter bei der Bedeckung finden, so müssen diese gleichmäßig auf beiden Seiten der Kolonne, und wo möglich, vorn an der Spitze und hinten am Ende derselben vertheilt werden.

Es darf keinem Gefangenen verstattet werden, um seine Nothdurft zu verrichten, zurückzubleiben. Es ist besser, daß von Zeit zu Zeit im Freien, in einem flachen von keinen Gräben coupirten Terrain, ein Halt zu diesem Behuf gemacht werde, wobei die Bedeckung dann vorzüglich auf ihrer Huth bleiben muß.

Führt der Weg durch Waldungen, so muß die Gefangenen-Kolonne soviel als möglich zusammengedrängt werden, und die Bedeckung sich dem Saum des Waldes,

soviel als möglich ist, nähern, um das Entwischen nach dem Walde zu, zu verhindern.

Wenn die Bedeckung zum Theil aus Mannschaft mit Feuergewehr besteht, so muß dasselbe vor dem Abmarsche geladen, und die Mannschaft verhältnißmäßig und abwechselnd mit den Pickenträgern vertheilt werden.

Wenn die Gefangenen nicht deutsch sprechen können oder wollen, so muß alles Gespräch in einer fremden Sprache, um gefährliche Verabredungen zu vermeiden, auf dem Marsche durchaus nicht geduldet werden.

Sollte troz aller angewandten Vorsicht ein Gefangener entwischen, so darf ihm nicht ohne Befehl von Einem oder dem Andern der Bedeckung nachgesetzt werden, weil sonst die Flucht der Uebrigen allgemein werden könnte. In einem solchen Falle muß der Kommandirende bestimmte Leute zum Nachsetzen abschicken, und die Kolonne wo möglich auf einem freien Platze halten lassen, bis die Nachsetzenden wieder herankommen. Zum Nachsetzen sind nach Befinden der Umstände vorzüglich die Reuter und dann Leute mit Schießgewehr zu gebrauchen.

Wenn kriegsgefangene Offiziers transportirt werden, so wird der Kommandeur der Escorte jedesmal von dem Herrn Platz-Kommandanten die nähere Anweisung wegen der Behandlung erhalten.

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Kriegsgefangene nicht mehr als Feind behandelt werden dürfe. Es ist nicht erlaubt, ihm sein trauriges Loos mehr zu erschweren, als nöthig ist, um seiner Person versichert zu bleiben. Versucht er aber sich durch die Flucht oder gar durch thätige Widersetzung zu befreien, so muß sich die Bedeckung ihrer Waffen bedienen, um ihn — todt oder lebendig — in ihrer Gewalt zu behalten.

Wenn der Transport an dem Orte seiner Bestimmung angekommen, so wird derselbe vor den Kommandanten geführt, und nach der Ordre weiter übergeben. — Der Kommandirende erhält einen Schein der richtigen Ueberlieferung, welchen er bei seiner Rückkehr an den Plaz-Kommandanten abliefert.

In dem Falle, daß ein Transport Gefangener Nachtquartier machen müßte, und nicht einer neuen Escorte übergeben werden könnte, hat der Kommandirende von der Ortsbehörde ein sicheres Lokal zu verlangen, solches gehörig zu recognosciren und bei demselben eine hinlängliche Wache mit ausgestellten Posten zu etabliren.

Beim weitern Transport am andern Morgen wird dann eben wieder so verfahren, wie beim ersten Abmarsch. Beim Transport einzelner oder weniger Arrestanten und Verbrecher, zu denen dann auch nur eine weniger zahlreiche Escorte mitgegeben zu werden pflegt, sind mehr oder weniger dieselben Vorsichtsmaasregeln zu beobachten.

Sind die Arrestanten geschlossen oder gebunden, so sind die Bande bei der Uebernahme des Arrestanten genau nachzusehen, damit solche in gutem Stande befindlich seien. Sind die Arrestanten nicht geschlossen, und die Escorte ist schwach, so kann die Flucht am besten dadurch verhindert werden, wenn man den Arrestanten die Knöpfe an den Hosen abschneidet, u. sie dergestalt zwingt, während des Marsches die Beinkleider mit den Händen zu halten.

B. Transport von Militaireffekten.

Bei Transportirung von Militaireffekten jeglicher Art, hat der Kommandierende der Escorte alle Sorgfalt dahin zu richten, daß von den Militaireffekten nichts verloren gehe, entwendet, oder muthwilligerweise verderbt werde. — Wenn daher nicht ein eigner Conducteur oder Begleiter bei den Effekten befindlich ist, sondern solche nach Designationen von Etappe zu Etappe weiter geschafft werden, welches doch nicht leicht vorkömmt, so muß der Kommandirende sich die Effekten nach dieser Designation gehörig nach Kisten, Kasten und Packeten übergeben lassen, den Zustand derselben untersuchen, und falls sich etwas Defektes daran befände, bei dem Kommandanten dessen Wiederherstellung vor Abgang des Transportes nachsuchen.

Sind aber bereits Conducteure oder sonstige Kommandirte bei dem Transporte, so bezweckt die Eskorte blos eine sichere Bedeckung desselben. Die Bedeckung hat sich alsdann um die Effekten selbst nicht weiter zu bekümmern, sondern ihr Zweck ist nur, den Transport sicher an Ort und Stelle zu bringen, und selbigen so lange zu bewahren, bis er einer neuen Bedeckung oder Wache übergeben werden kann. Hauptregel ist, daß kein Transport ohne Wache bleiben darf, daß also, wenn das Convoy füttert, ruhet, oder irgendwo übernachtet, sowohl des Nachts als beim Tage ein oder mehrere Schildwachen dabei angestellt seyn müssen.

C. Munitions-Transporte.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Pulver- und Munitions-Transporte. Nachdem der Kommandirende sich alles hat genau übergeben lassen, so muß es sein Hauptaugenmerk seyn, Alles zu vermeiden, was Entzündung verursachen könnte. Es darf daher kein Kommandirter Tabak rauchen, oder sich mit irgend einem Feuer dem Transport nähern. Müßte ein Faß unvermeidlich geöffnet werden, so darf es keineswegs mit Eisen oder Steinen, sondern blos mit hölzernen Instrumenten geschehen.

Niemand darf mit Schuhen, die mit Nägel oder Eisen beschlagen sind, in ein Pulverhaus eintreten. Die Wagen müssen mit Decken oder dem gehörigen Strohe versehen und die Fässer auf das sorgfältigste abgewischt seyn, ehe sie auf den Wagen geladen werden, damit dem Pulver bei eintretendem Regenwetter kein Nachtheil entstehe. Muß der Kommandirte die Fässer abladen, so bringt er sie in völlig trockene Behältnisse, nie aber in feuchte Keller. Ist das Kommando über Nacht unterwegs, so müssen die Pulverwagen in genugsamer Entfernung von den Städten und Dörfern aufgefahren werden, so daß sie im Fall der Entzündung keinen Schaden anrichten. Es ist nothwendig, daß ein Mann an die Orts- Militair- oder Civilbehörde vorausgeschickt werde, um den Plaz des Auffahrens sich anweisen zu lassen.

Mit Pulver muß, außer im Fall der höchsten Noth, niemals, am wenigsten auf Steindämmen rasch gefahren werden.

Am Ablieferungsorte erhält der Kommandirende eine Quittung, die ihm bescheinigt, daß das übergebene Pulver oder andere transportirte Effekten gehörig abgeliefert sind.

Diese Quittung wird bei der Rückkunft des Kommando's an den Kommandanten oder wer sonst den Transport abgeschickt hat, zurückgegeben.
